
S 5 RJ 1242/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1242/99 A
Datum	24.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 132/02
Datum	08.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 24. Januar 2002 wird zur  ckgewiesen.

II. Au  ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gew  hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf  higkeit.

Der 1949 geborene Kl  ger, kroatischer Staatsangeh  riger mit dortigem Wohnsitz, erlernte nach seinen eigenen widerspr  chlichen Angaben in seiner Heimat den Beruf des Wasser- und Sanit  r-Installateurs. Versicherungszeiten legte er im Oktober 1974 und vom 01.04.1976 bis 18.07.1989 zur  ck. Seither bezieht er eine kroatische Invalidenrente.

In der Bundesrepublik war der Kl  ger lediglich 17 Kalendermonate im Zeitraum vom November 1971 bis Mai 1972 und im Jahre 1973 insgesamt zehn Kalendermonate nach seinen Angaben bei der Firma A. G. als Sanit  r-Installateur

versicherungspflichtig tätig. Eine Anfrage der Beklagten bei dieser Firma im Februar 2000 blieb erfolglos, da diese über Einzelheiten der dort vom Kläger verrichteten Arbeiten keine näheren Angaben mehr machen konnte.

Ein erster Rentenantrag vom Januar 1989 blieb nach dreitägiger stationärer Untersuchung in der Gutachterstelle der Beklagten in Regensburg (vom 04. bis 06.03.1991) erfolglos (Ablehnungsbescheid vom 26.03.1991).

Am 04.07.1997 stellte der Kläger über den kroatischen Versicherungsträger erneut Rentenantrag, den die Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 06.04.1998 mit der Begründung ablehnte, vom Datum der Antragstellung ausgehend seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und auch nicht mehr erfüllbar. Der Beklagten lag das Formblattgutachten der Invalidenkommission in Z. vom 04.02.1998 vor, wonach der Kläger für seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit weniger als zwei Stunden täglich in der Lage sei. Eine Aussage über die Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt war nicht getroffen.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und trug vor, er habe die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, da der Zeitraum von August 1989 bis Juni 1997 mit Krankheitszeiten bzw. kroatischen Rentenbezugszeiten belegt sei. Die Beklagte erließ gleichwohl zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 27.05.1998.

Mit der Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter und legte ein Jahreszeugnis des Schuljahres 1968/1969, einen Bericht des Gesundheitsheimes O. vom November 2000 sowie des Krankenhauses S. ebenfalls vom November 2000 vor.

Während des Klageverfahrens erließ die Beklagte weiteren Ablehnungsbescheid vom 14.03.2000 unter Auswertung des Formblattgutachtens vom 04.02.1998 nunmehr mit der Begründung, der Kläger sei weder berufs- noch erwerbsunfähig. Seine Erwerbsfähigkeit sei zwar durch Gesundheitsstörungen beeinträchtigt, mit dem vorhandenen Leistungsvermögen könne er aber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tätig sein und damit wenigstens die vergleichbare Hälfte eines gesunden Versicherten verdienen.

Das Sozialgericht ließ den Kläger durch den Allgemeinarzt Dr. Z. untersuchen und begutachten. In seinem Gutachten vom 02.07.2001 kam dieser unter Berücksichtigung von Zusatzbefunden (Farbdoppler + Echokardiographie, Farbdoppler + UKG, Belastungs-EKG bis 100 Watt, Röntgenaufnahme des Thorax, Laborwerte) zu dem Ergebnis, dass die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch einen Bluthochdruck mit beginnenden Rückwirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem, ein Wirbelsäulensyndrom bei Abtanzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen, operierte Analfistel, alkoholische Fettleber und ein psychovegetatives Syndrom beeinträchtigt sei. Dennoch sei der Kläger noch in der Lage, täglich vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten, ohne schweres Heben und Tragen und ohne Bücken und Zwangshaltungen zu

verrichten. Abschließend führte er aus, dass im Vergleich zur Vorbegutachtung im Jahre 1991 es zu keiner wesentlichen Befundveränderung gekommen sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 24.01.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab. Der mangels Nachweis einer Facharbeitertätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kläger könne nach dem Beweisergebnis zwar nicht mehr die zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Sanitär-Installateurs ausüben, sei aber gleichwohl nicht berufsunfähig, erst recht nicht erwerbsunfähig, da er über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne außergewöhnliche Einschränkungen verfüge.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung verfolgt der Kläger sein Rentenbegehren weiter.

Auf die Mitteilung des Senats (vom 17.06.2002), nur fundierte Nachweise einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes könnten eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen verantworten, legte der Kläger Behandlungsberichte der ersten Hälfte des Jahres 2002 vor. Dazu nahm der Ärztliche Dienst der Beklagten dahin Stellung, dass lediglich die bereits bekannten Befunde angeführt seien und sich kein grundsätzlich neuer medizinischer Gesichtspunkt ergeben lasse.

Auf die weiteren Hinweise (vom 29.08.2002 und 27.02.2003), es fehle weiterhin an fundierten Unterlagen und das in erster Instanz vorgelegte Jahreszeugnis stelle keinen Ausbildungsnachweis dar, und noch einmal verdeutlicht durch Schreiben des Senats vom 30.07.2003, verwies der Kläger auf Befunde über Schmerzen in der linken Schulter vom August 2003, ferner auf eine nur aus Diagnosen bestehende Bescheinigung einer Ärztin (Dr.B.) der Poliklinik O. vom 10.11.2003. Auf die daraufhin in Übersetzung erfolgte Aufforderung, umgehend die in dieser Bescheinigung benannten fachärztlichen RTG-, EMG- und Laborbefunde zu übersenden, antwortete der Kläger, die Ärztin nehme auf frühere Befunde Bezug und lege nunmehr neben bereits früher berichteten und vom Ärztlichen Dienst der Beklagten bereits ausgewerteten Unterlagen vor: eine Thoraxauswertung durch die Radiologin Dr.M. vom 01.09.2003, einen fachärztlichen Befund vom 05.09.2003 des Krankenhauses S. mit der Diagnose "Radiculopathia C 6/7/8 lat. sin. i.o." mit der Empfehlung eines CTs der Halswirbelsäule sowie einen fachärztlichen Befund des Internisten Prof.Dr.M. derselben Klinik vom 06.09.2003 mit dem Vermerk, dass die Durchleuchtung der Lunge "Befund in Ordnung" ergeben habe, sowie: "auf der Lunge links abgeschwächtes Atemgeräusch bei regelmäßigiger Herzaktion".

Der Ärztliche Dienst der Beklagten nahm auf Rückfrage dahin Stellung, dass aus den nunmehr vorgelegten ärztlichen Unterlagen weiterhin keinerlei Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Vergleich zur Untersuchung durch Dr.Z. ersichtlich sei.

Daraufhin teilte der Senat dem Kläger die Entscheidungsreife des Rechtsmittels mit.

Der Kl ger beantragt (sinngem  ), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 24.01. 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 06.04.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.05.1998 sowie den Bescheid vom 14.03.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antrag Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Gerichtsakten beider Rechtsz ge sowie die Rentenakte der Beklagten einschlie lich des Gutachtensheftes vor. Zur Erg nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten, insbesondere des Vortrags des Kl gers, hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die gem   [   143](#) f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig, sachlich aber nicht begr ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Rentenanspr che des Kl gers wegen Berufsunf higkeit im Sinne von [   43](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung verneint, deren Voraussetzungen im Einzelnen umfassend dargestellt sind. Insbesondere ist die vom Sozialgericht vorgenommene Leistungsbeurteilung auch nach dem Vorbringen im Berufungsverfahren nicht zu beanstanden. Denn der Kl ger hat nach Auffassung des Senats weder eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes dargelegt, die eine Beweisaufnahme von Amts wegen gerechtfertigt h tte, noch hat er irgendetwas dazu vorgetragen, in der Bundesrepublik doch als Facharbeiter gearbeitet zu haben.

Im gesamten Verfahrensverlauf gibt es keinen Anhaltspunkt daf r, dass der Kl ger in der Zeit seiner Besch ftigung im Bundesgebiet als Facharbeiter t tig gewesen w re, Berufsschutz genie e und deshalb Anspruch auf Rente wegen Berufsunf higkeit h tte. So ist schon zweifelhaft, ob er in seiner Heimat eine Berufsausbildung durchlaufen hatte, die er im ersten Rentenanspruch zwar bejahte, im streitgegenst ndlichen Rentenanspruch aber verneinte. Auch ist ihm ein diesbez glicher Nachweis nicht gelungen. Denn im sozialgerichtlichen Verfahren legte er lediglich ein Jahreszeugnis vor mit zum Teil bemerkenswert schlechten Zensuren; einen Nachweis eines Berufsabschlusses stellt dies nicht dar. Selbst auf den Hinweis im Berufungsverfahren hat der Kl ger hierauf nicht reagiert. Doch kann dies letztlich dahingestellt bleiben, da f r die Qualit t der Berufst tigkeit allein auf die im Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen ist. Insoweit konnte der damalige Arbeitgeber auf gezielte Anfrage durch die Beklagte jedoch keinerlei Auskunft erteilen. Der Arbeitgeber konnte lediglich sicher beantworten, dass ihm keine Nachweise einer Berufsausbildung vorgelegen haben.  ber die sonstige Qualifikation der kl gerischen Arbeit konnte er keine Angaben mehr machen. Auch aus den feststehenden Entlohnungen Anfang der 70er Jahre lassen sich keine in etwa gesicherten R ckschl sse auf die Qualit t der Arbeit ziehen. Damit gelten im sozialgerichtlichen Verfahren die Regeln der objektiven

Beweislast. Dies bedeutet, dass der KlÄxger die Folgen der Nichterweislichkeit der AusÜ¼bung einer FacharbeitertÄxtigkeit im Bundesgebiet zu tragen hat. Auch ist aus dem kurzfristigen Erwerbsleben hier der Schluss naheliegend, dass der KlÄxger allenfalls der Gruppe der Angelernten im unteren Bereich angehÜ¼ren kÄ¼nnte, so dass er nach dem Berufsgruppenschema der hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung ohnehin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar wÄ¼re.

FÜ¼r eine EinsatzfÄ¼higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist das verbliebene RestleistungsvermÜ¼gen des KlÄxgers aber ausreichend. Dies ergibt sich nach Auffassung des Senats aus dem Beweisergebnis im erstinstanzlichen Verfahren. Danach hat der gerichtsbekannte SachverstÄ¼ndige Dr.Z. nach ausÜ¼hrlicher Untersuchung und unter Beachtung zahlreicher Zusatzbefunde das LeistungsvermÜ¼gen des KlÄxgers schlÜ¼ssig dahin bewertet, dass ihm unter Beachtung der festgestellten GesundheitsstÜ¼rungen noch zumindest leichte und auch mittelschwere Arbeiten zeitlich uneingeschrÄ¼nkt zumutbar sind.

Das Vorbringen des KlÄxgers im Berufungsverfahren fÜ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Da der KlÄxger mit Inkrafttreten des Abkommens Ü¼ber Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien im Dezember 1998 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÜ¼llt, weil gemÄ¼ß Artikel 26 Abs.2 des Abkommens die dem KlÄxger in Kroatien gewÄ¼hrte Invalidenrente einem deutschen Rentenbezug gleichsteht, konnte nach dem vorausgegangenen Beweisergebnis nur eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes die MÜ¼glichkeit des Eintritts des Leistungsfalles fÜ¼r den KlÄxger herbeifÜ¼hren. Dies um so mehr, als der SachverstÄ¼ndige Dr.Z. im Abschluss seiner Beurteilung ausdrÜ¼cklich vermerkte, dass es anÜ¼sslich seiner Erhebung im Vergleich zum Untersuchungsergebnis vor zehn Jahren in der Bundesrepublik (MÄ¼rz 1991) zu keiner wesentlichen Ä¼nderung gekommen sei.

Dem genÜ¼gen nach der Ä¼berzeugungsbildung des Senats die nach mehr als geduldiger AufklÄ¼rungsarbeit vorgelegten medizinischen Unterlagen des KlÄxgers keineswegs. Sie sind entweder nicht verwertbar, weil nur eine Aneinanderreihung von â¼ zum Teil bekannten, weit zurÜ¼ckliegenden und bereits Ä¼rztlich beurteilten â¼ Diagnosen vorgenommen wurde ohne jegliche diese nachvollziehbaren Befunde. Oder es ergibt sich in der zeitlichen Zusammenschau der- soweit â¼ angegebenen Befunde, dass zwischenzeitlich eine Ausheilung (vgl. dargetane Hauteizung) erfolgt ist bzw. Kontrolluntersuchungen keinen Befund erbringen konnten (vgl. Lungendurchleuchtung: "Befund in Ordnung"; RÄ¼ngenkontrolle der HalswirbelsÄ¼ule: "unbedeutend verengter Raum C5 bis C6"). Jedenfalls geben die Ü¼berlassenen medizinischen Unterlagen nach Auffassung des Senats keinerlei Hinweis, dass auch nur im Ansatz auf irgendeinem Fachgebiet eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des KlÄxgers erkennbar wÄ¼re, die eine SachaufklÄ¼rung von Amts wegen gerechtfertigt hÄ¼tte. Damit stimmt die in mehrfachen Stellungnahmen durch den Ä¼rztlichen Dienst der Beklagten gleichbleibende und fÜ¼r den Senat nachvollziehbare Beurteilung Ü¼berein, dass kein neuer medizinischer Gesichtspunkt von qualitativer Leistungsrelevanz im Sinne einer bedeutsamen Befundverschlechterung ersichtlich sei. Auch kann nicht

Ã¼bersehen werden, dass die im Jahre 1989 getroffene Beurteilung der Invalidenkommission, der KlÃ¤ger sei schon seit damals Invalide, noch 1991 nach grÃ¼ndlicher dreitÃ¤giger stationÃ¤rer Begutachtung in Regensburg nicht bestÃ¤tigt werden konnte, obgleich der KlÃ¤ger durch die damalige Anal-fistelerkrankung, die inzwischen abgeklungen ist, erheblicher beeintrÃ¤chtigt war. Selbst das im zweiten Rentenverfahren erstellte Formblattgutachten der Invalidenkommission in Z. trifft nur eine Aussage zur EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in der letzten BeschÃ¤ftigung als nicht mehr zweistÃ¼ndig. Dies stimmt durchaus mit der Beurteilung der deutschen Ã¶rzte Ã¼berein, wonach auch nach deren Auffassung die TÃ¤tigkeit eines SanitÃ¤r-Installateurs dem KlÃ¤ger nicht mehr zugemutet werden sollte. Im Gegensatz zum Rentenrecht in seiner Heimat fÃ¼hrt dies jedoch nach den GrundsÃ¤tzen des deutschen Rentenrechts noch nicht zur Berentung des KlÃ¤gers, worauf das Sozialgericht bereits ausfÃ¼hrlich eingegangen ist. Da es letztlich nach Auffassung des Senats bei der ablehnenden BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts auch bezÃ¼glich eines Anspruchs auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des [Ã§ 44 SGB IV](#) in der bis zum 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung, wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã§ [Ã§ 240 SGB VI](#) und wegen Erwerbsminderung nach [Ã§ 43 SGB IV](#) in der jeweiligen Fassung ab 01.01.2001 zu verbleiben hat, verfÃ¼hrt der Senat nach der Verfahrenserleichterung des Gesetzes und nimmt zur weiteren BegrÃ¼ndung hierauf Bezug ([Ã§ 153 Abs.2 SGG](#)).

Demnach war die Berufung mit der Kostenfolge aus [Ã§ 193 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã§ [Ã§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.11.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024